

Netzwerkstelle Kinderschutz-Kindergesundheit-Familienbildung





Landkreis Mayen-Koblenz Abteilung Kinder, Jugend und Familie Stadt Koblenz Amt für Jugend, Familie Senioren und Soziales

16. Datenschutzforum

Protokoll vom 22.11.2017

Der folgende Fragenkatalog wurde beantwortet von Frau Hartmann-Schadebrodt, Direktorin Amtsgericht Lahnstein a.D., Rechtsanwältin der Anwaltskanzlei Schulte-Wissermann und Langenfeld in Koblenz

Fragen zum Datenschutz

- 1. Schulsozialarbeit
- 2. Schuldnerberatung
- 3. Handynutzung / Messenger-Dienste
- 4. Mailverkehr
- 5. Recht am eigenen Bild
- 6. Datenschutz auf dem Rechner
- 7. Anrufe von Behörden z.B. ARGE
- 8. Teilnahme an "Runden Tischen"
- 9. EU-Datenschutzgrundverordnung
- 10. Vertretungsplan-Apps

Zu 1. Schulsozialarbeit

- Wie lange müssen die Akten in der Schulsozialarbeit aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrungsfrist von solchen Akten beträgt 5 Jahre.

- Kann bei Elternabenden eine Teilnehmerliste ausgefüllt werden oder muss dabei etwas beachtet werden, z.B. ein Hinweis auf Datenschutz?

Eine Teilnehmerliste wird in der Regel freiwillig von den Teilnehmern eines Elternabends ausgefüllt. Es liegt also in der Entscheidung des Teilnehmers, ob er sich einträgt.

Vom Veranstalter sollte beachtet werden, dass nur die Daten abgefragt werden, die tatsächlich nötig sind und dass ein Hinweis auf die Freiwilligkeit gegeben wird.

Zu 2. Schuldnerberatung

- Welche gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten für die Klientendaten in der Schuldnerberatung?

Die Schuldnerberatung hat eine Aufbewahrungsfrist für Klientendaten von 6 Jahren.

- Bei der Schuldnerberatung werden auch Daten von Menschen gespeichert die wegen einer Beratung angefragt haben (Warteliste) oder nur eine einmalige telefonische Beratung in Anspruch genommen haben. Wie lange dürfen diese Daten gespeichert werden?

Bei Anfragen auf eine Beratung gibt es keine festen Fristen. Eigentlich können die Daten direkt vernichtet werden. Es gibt keine Begründung für eine weitere Aufbewahrung. Sollte ein Anfrager erneut anrufen, muss er seine Daten erneut angeben. Hier stellt sich die Frage, in welcher Position der geringere Schaden entsteht: beim Aufbewahren der Daten oder beim wiederholten Erzählen.

- Bei persönlichen Gesprächen lassen sich die Mitarbeiter der Schuldnerberatung eine Datenschutzerklärung abzeichnen. Welchen Vorschlag gibt das Datenschutzforum diesbezüglich für telefonische Beratungsgespräche?

Auch das Aufbewahren von Daten nach Telefonaten muss vom Klienten genehmigt sein. Eine Notiz des Beraters, dass eine deutliche Zusage des Anfragenden gegeben wurde, ist unabdingbar.

3. Handynutzung / Messengerdienste

- Was ist aus Sicht des Datenschutzes zum Thema "Handyeinsatz in der Kita-Arbeit" zu sagen? Ist es Erziehern erlaubt, einer Eltern-Whatsapp-Gruppe beizutreten? (oder Schüler-Lehrer-Gruppe)

Bei Whatsapp ist die Datenspeicherung außerhalb der EU und damit anderen Datenschutzrichtlinien unterworfen.

Bei Einrichtung einer Eltern-Whatsapp-Gruppe müssen alle mit diesen Datenschutzbestimmungen sowie mit den jeweiligen Teilnehmern und der Art der Informationen einverstanden sein. - Darf eine Erzieherin zu Dokumentationszwecken mit ihrem persönlichen Handy Fotoaufnahmen von Kindern während eines Angebotes machen, wenn sie gerade keinen Fotoapparat der Einrichtung zur Hand hat?

Können Fremde ohne ihr Wissen auf diese Aufnahmen zugreifen?

Ein Mitarbeiter einer Einrichtung sollte keine Daten, auch keine Fotos oder Videos, auf dem Privathandy haben. Es ist nicht sicherzustellen, wer alles Zugang zu diesem Handy hat.

Zu 4. Mailverkehr

- Dürfen Namen von Kinder und Jugendlichen, die in unserer Einrichtung leben, in Emails ausgeschrieben werden?

Einige Jugendämter bestehen auf entsprechende Anonymisierung / Schwärzung, oder nehmen Protokolle nur digital verschlüsselt entgegen, andere Ämter hingegen versenden Anfragen mit vollständigen Adressangaben.

Der Träger muss entscheiden, welchen sicheren Postweg er wählt. Grundsätzlich muss er aber zur Datenweitergabe das Einverständnis der Erziehungsberechtigten haben.

Zu 5. Recht am eigenen Bild

- Gilt das Einverständnis der Eltern bei Fotos über Öffentlichkeitsarbeit, wenn eine andere Stelle diese Fotos auch nutzt? Zum Beispiel würde ein Altenheim gerne die Fotos einer gemeinsamen Aktion nutzen, um sie selbst zu veröffentlichen. (Facebook) lst das in Ordnung oder benötigt man eine gesonderte Einwilligung der Eltern?

Die Weiterverwendung von Fotos, die bereits veröffentlicht wurden, durch Dritte ist nicht mehr Sache des Trägers, wenn die erste Art der Verwendung durch die Eltern genehmigt wurde.

Wenn der Träger aber die Fotos an andere zur Verwendung weitergibt, muss hier die Genehmigung der Erziehungsberechtigen vorliegen.

Zu 6. Datenschutz auf dem Rechner

- Sind Serverlösungen die beste Wahl oder besser Cloud oder ganz andere Lösungen?

Serverlösungen sind ein geschlossenes System, das entsprechend dem Auftrag der Nutzer gesichert werden kann.

Eine Cloud ist ein offenes System, dessen Sicherheitsbestimmungen nicht immer dem Nutzer obliegen.

Zu 7. Anrufe von Behörden z.B. ARGE

- Können Auskünfte erteilt werden, ohne den Datenschutz zu verletzen?

Behörden sollten Auskünfte schriftlich erfragen, es sei denn, es ist ein Notfall. Dieser Notfall muss entsprechend erklärt werden.

Beispiel: Die Polizei fragt nach Auskünften. Auch hier darf nur im Notfall, Gefahr im Verzug, Auskunft gegeben werden. Es sei denn, es liegt eine andere Berechtigung vor, die aber von der Polizei nachzuweisen ist.

Zu 8. Teilnahme an "Runden Tischen"

- Inwieweit gilt der Datenschutz bei Aussagen zu Klienten bei Teilnahme an fallunabhängigen Runden Tischen?

Bei fallunabhängigen Runden Tischen dürfen Klienten und deren Daten grundsätzlich nur anonymisiert besprochen werden, z.B. bei interdisziplinären Fallbesprechungen.

Zu 9. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Welche Veränderung bringt die EU-Datenschutzverordnung, die im Mai 2018 in Kraft treten wird, und wie wird die Einhaltung diese Verordnung überprüft? (Zuständigkeiten, Maßnahmen, Informationsquellen, Datenschutzmanagement, Jugendhilfeeinrichtung)

Die EU-Datenschutzgrundverordnung, die im Mai 2018 in Kraft tritt, ersetzt die innerdeutschen Datenschutzgesetze.

Eine Folge wird sein, dass bestehende Einwilligungserklärungen für die Weitergabe von Daten verändert werden müssen.

Hier einige Stichworte dazu:

- Deutliche Kennzeichnung in z.B. Kita-Verträgen, welche Daten erfasst werden
- Verständliche Sprache für Nicht-Juristen
- Einzelfälle, in denen die Daten übermittelt werden, müssen benannt werden
- Bußgeldforderungen bei Verstößen
- Kirchliche Sonderbestimmungen werden überschrieben
- Zeitliche Befristungen von Einwilligungserklärungen müssen festlegt werden

Es wird hierzu eine eigene Veranstaltung im Juni 2018 geben.

Zu 10. Vertretungsplan-Apps

Eine Vertretungsplan – App, die mit jeweils einem Passwort für 30 Lehrer und 650 Schüler geschützt ist, beinhaltet folgendes:

Für Schüler -> Stundenpläne aller Klassen und Stufen, Raumpläne der Schule, aktuelle News

Für Lehrer -> zusätzlich individuelle Stundenpläne aller Kollegen und die individuellen Stundenpläne aller MSS-Schüler

Die individuellen Stundenpläne der MSS-Schüler waren ursprünglich auch auf der Schüler-App, wurden aber nachdem Datenschutzbedenken aus der Elternschaft geäußert wurden, wieder entfernt.

Ist die App, wie sie jetzt verwendet, wird in Ordnung?

Eine Vertretungsplan-App sollte im Schulvertrag erwähnt sein, damit die Eltern mit der Vertragsunterzeichnung bereits ihr Einverständnis geben können.

Die Zugriffsrechte des Einzelnen auf Daten müssen soweit als möglich eingeschränkt sein. Was muss der Einzelne wissen, um die ihn betreffende Vertretungssituation zu kennen?

Persönliche Daten eines Einzelnen, die organisatorisch nicht notwendig sind, dürfen nicht zugänglich sein.

Für das Protokoll:

Gabriele Teuner Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Sabine Schmengler Stadtverwaltung Koblenz